



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Bürgerrechtsgesetz (BüG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 – 3	2
II. Einbürgerungskommission Art. 4 – 5	2
III. Zuständigkeit und Verfahren Art. 6 – 8	3
IV. Rechtsschutz Art. 9	4
V. Schlussbestimmungen Art. 10 – 11	4
Anhang: Einbürgerungsgebühren	5

Die Gemeinde Churwalden erlässt gestützt auf Art. 3 in Verbindung mit Art. 71 der Gemeindeverfassung sowie gestützt auf Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kanton Graubünden (KBüG; BR 130.100) und auf Art. 86 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) das nachstehende Bürgerrechtsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Churwalden gemäss der kantonalen und der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.

Geltungsbereich

Art. 2

1. Ausländerinnen und Ausländer

¹Ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern kann das Bürgerrecht der Gemeinde Churwalden erteilt werden, wenn diese während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Churwalden Wohnsitz hatten.

Wohnsitz- und
weitere
Erfordernisse

²Bei einer gesamten bisherigen Wohnsitzdauer von mehr als zwölf Jahren in der Gemeinde Churwalden müssen die Gesuchstellerinnen und die Gesuchsteller zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben, bevor sie ein Einbürgerungsgesuch einreichen.

³Die Gesuchstellenden haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung zu erfüllen.

2. Schweizerinnen und Schweizer

⁴Schweizerinnen und Schweizern kann das Bürgerrecht erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Churwalden hatten.

Art. 3

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 15f des KBüG.

Ehrenbürgerrecht

II. Einbürgerungskommission

Art. 4

¹Die Einbürgerungskommission besteht aus einer Präsidentin oder aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident muss Mitglied des Gemeindevorstandes sein.

Einbürgerungs-
kommission

²Die übrigen zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten gewählt.

Art. 5

¹Die Entschädigung der Mitglieder der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Churwalden.

Entschädigung

III. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 6

¹Die Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor.

Einbürgerungs-
kommission

²Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein. Dabei wird insbesondere die materielle Voraussetzung der Integration und das Vertrautsein mit den kommunalen und den kantonalen Lebensverhältnissen geprüft.

³Nach der formellen und materiellen Prüfung eines Einbürgerungsgesuches erarbeitet die Einbürgerungskommission zuhanden des Gemeindevorstandes einen Bericht und stellt Antrag auf Zusicherung, Erteilung oder Abweisung des Gesuches.

⁴Bevor die Einbürgerungskommission dem Gemeindevorstand einen Antrag auf Abweisung eines Gesuches stellt, gewährt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör und gewährt insbesondere das Rückzugsrecht.

Art. 7

¹Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der Einbürgerungskommission über die Einbürgerungsgesuche und legt die Bearbeitungsgebühr fest.

Gemeindevorstand

²Der Gemeindevorstand teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³Der Gemeindevorstand erstattet innerhalb von acht Jahren nach der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn er zur Kenntnis gelangt, dass eine Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 8

¹Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden gestützt auf Art. 25 KÜG kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt einen entsprechenden Gebührentarif.

Gebühren

²Es werden für die Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern unterschiedlich hohe Gebühren erhoben. Für privilegierte Einbürgerungen werden tiefere Gebühren festgelegt, ebenso für minderjährige Kinder und Personen in Ausbildung, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden. Gleiches gilt bei Vorliegen besonderer Gründe.

³Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Gebührenpauschale erhoben werden.

IV. Rechtsschutz

Art. 9

¹Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Begründungspflicht
und
Beschwerderecht

²Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Art. 48 Ziffer 11, Art. 60a und Art. 71 der Gemeindeverfassung durch die Urnengemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Bürgerrechtsgesetz der ehemaligen Bürgergemeinde Churwalden vom 16. März 2018 und die dazugehörige Gebührenverordnung aufgehoben.

Art. 11

¹Einbürgerungsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, werden bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts sistiert. Die Behandlungsfristen gemäss Art. 10 KBÜG sind vorbehältlich einer Ablehnung des Gesetzes durch den Souverän in jedem Fall einzuhalten.

Übergangs-
bestimmung

²Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wählt der Gemeindevorstand die Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Dauer der restlichen Legislatur. Zu Beginn der neuen Amtszeit werden die Mitglieder der Einbürgerungskommission für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Karin Niederberger

Dario Friedli

Anhang zum Bürgerrechtsgesetz

Einbürgerungsgebühren

Art. 1 Gebühren bei Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts

¹Bei Ausländerinnen und Ausländer werden folgende Gebühren erhoben:

A	- Alleinstehende erwachsene Personen	Fr.	1'200.00
B	- Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	Fr.	2'000.00
C	- Familien mit Kindern	je Fr. 800.00 bis max.	Fr. 3'200.00
D	- Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung	Fr.	600.00

²Bei Schweizerinnen und Schweizern werden folgende Gebühren erhoben:

A	- Alleinstehende erwachsenen Personen	Fr.	600.00
B	- Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	Fr.	1'000.00
C	- Familien mit Kindern	je Fr. 300.00 bis max.	Fr. 1'500.00
D	- Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung	Fr.	300.00
E	- Privilegierte Einbürgerungen ¹⁾	je Fr. 200.00 bis max.	Fr. 1'000.00

Art. 2 Gebühren bei unterbliebener Zusicherung oder Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts

¹Wird das Verfahren nicht mit der Zusicherung oder der Erteilung des kommunalen Bürgerrechts abgeschlossen, können tiefere Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Art. 3 Gebührensuschlag

¹Ist für die Abklärung ein grösserer Aufwand als üblich erforderlich, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 20. Juni 2023.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand:

Karin Niederberger

Dario Friedli